

Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Reise-Eindruck eines Fachgenossen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/387/LOG_0254/

der Umstand entgegentritt, daß § 6 Abs. 2 der Polizeiverordnung nur von Pflichtverletzungen des Sachverständigen aus § 5 redet und sie mit Strafe bedroht, während § 6 Abs. 1 wieder den Meister betrifft.

Vergleicht man nun die bisher entwickelten Pflichten und Kompetenzkreise des Meisters und des Sachverständigen mit der aus § 33 des Reichsstrafgesetzbuchs entfließenden kriminellen Verantwortlichkeit des Leiters oder Ausführers eines Baues, so ergibt sich in Ansehung der Hängegerüste folgendes:

a) Ist das Hängegerüst entsprechend den Regeln der Polizeiverordnung erbaut, so hat der Meister (Gerüstherr) seine Pflichten gethan, er kann nie wegen fahrlässigen und gefahrdrohenden Bauens aus § 330 des Strafgesetzbuchs belangt werden. Denn er hat ja nach einer zwingenden Vorschrift sein Gerüst erbaut, er mußte, wie gesehen, bauen und durfte gar nicht anders bauen, ohne sich strafbar zu machen. Der Meister kann also nicht, wie § 330 zur Strafbarkeit erfordert, „wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ gehandelt haben, denn die Polizeiverordnung hat ja selbst diese Regeln vorgezeichnet und sollten letztere dennoch unzureichend sein, so trifft die Polizei die Verantwortung.

b) Ist das Hängegerüst zuwider den Regeln der Polizeiverordnung konstruirt und errichtet, so trifft den Meister die Strafe der letzteren; daneben aber auch die Strafe des § 330 — wenn dessen Voraussetzungen (namentlich also „Gefahr für Andere“) vorliegen. In gleicher Weise wird aber auch ein Sachverständiger bestraft, der ein polizeiwidriges Gerüst übernimmt und funktionieren läßt.

c) Nur der Sachverständige, nicht der Meister, wird gestraft, wenn ein legal und perfekt ihm übergebenes Hängegerüst sich während der Amtirung des Sachverständigen — wo also des Meisters Aufsichtspflicht ruht — verschlechtert, gefährlich wird, den Regeln der Polizeiverordnung nicht mehr entspricht, (nur die Pflicht des Meisters aus § 2, soviel Arbeiter, als Fahrseile da sind, zur Verfügung zu halten, ist eine dauernde, s. oben), wenn also das Gerüst defekt zu werden anfängt. Denn für diese Eventualitäten ist gerade der Sachverständige bestellt. Die eben-gedachte Straffreiheit des Meisters bezieht sich sowohl auf die Polizeiverordnung, als auch auf den § 330, soweit letzterer die „Leitung“ eines Baues, hier des Baugerüsts, betrifft. Denn eine Leitung des Baugerüsts kommt dem Meister nach den Vorschriften der Polizeiverordnung gar nicht mehr zu, sie ist auf den Sachverständigen übergegangen, folglich hat auch dieser die ausschließliche Leitungsverantwortlichkeit aus § 330 des Strafgesetzbuchs übernommen, soweit es sich um Baugerüste handelt; (soweit es sich um andere Fahrlässigkeiten bei Leitung des Baues handelt, besteht die Haftpflicht des Meisters aus § 330 natürlich fort, denn die Polizeiverordnung bezieht sich nur auf Hängegerüste). Es ergibt sich hieraus, daß aus § 330 der Meister nicht gestraft werden kann, wenn nicht sowohl bei der Ausführung, als vielmehr erst bei der „Leitung“ des Baugerüsts, welche den Sachverständigen polizeiordnungsmäßig obliegt, gegen den § 330 geündigt wird (natürlich immer abgesehen von obiger Ausnahme der dauernden Pflicht des Meisters, die Arbeiter zur Verfügung zu halten).

Darin ist eine wesentliche Herabminderung der kriminellen Haftpflicht des Meisters gegenüber dem § 330 enthalten, wie sie zuvor nicht bestand. Mit andern Worten; der Meister wird vom

1. Januar 1883 ab, wenn er aus § 330 wegen bei Leitung von Hängegerüsten vorgekommener Fahrlässigkeiten angeklagt wird, gegen die Anklage eine sehr erhebliche Schutzbehauptung gewinnen, indem er die Haftpflicht insoweit auf den Sachverständigen abwälzt.

Der Einsender dieses ist aus mehrfach dargelegten Gründen ein Gegner des § 330, dessen Fassung eine solch' unglückliche, das Baugewerbe schädigende ist, daß erstrebt werden muß, ihn im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Ebenso ist man aber auch ein Gegner allzuweitgehender baupolizeilicher Bevormundung, welche die Freiheit des Individuums, die Beweglichkeit der Bauhätigkeit, die, wenn der Bau begonnen ist, oft rasche Entschlüsse fordert, lahm legt.

Die besprochene Berliner Polizeiverordnung dürfte übrigens, einmal abgesehen von ihrer sonstigen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, für das Baugewerbe wegen ihrer indirekten Vortheile nützlich sein, indem sie nämlich, wie gesagt, die schweren Strafen des Strafgesetzbuchs theilweis für den Meister außer Cours setzt. Es ist sogar zu bedauern, daß die Polizeiverwaltung sich auf Hängegerüste beschränkt hat, daß sie nicht auf andere Gerüste, nicht auf den ganzen Bau sich erstreckt. Derselbe Sachverständige, der ein Hängegerüst beaufsichtigt, kann ebenjogut den ganzen Bau beaufsichtigen und darauf achten, daß nicht gegen den § 330 des Strafgesetzbuchs gefehlt wird. Ihm müßte die gesammte kriminelle Haftpflicht aus § 330 des Strafgesetzbuchs auferlegt werden, anstatt daß diese jetzt eine Reihe von Personen bis zum Polier herab zu übernehmen haben, wiewohl naturgemäß und nach praktischen Gesichtspunkten diese Personen in ihrer Gesamtheit thatsächlich die Aufsicht gar nicht führen können.

Es versteht sich von selbst, daß je nach der Beschaffenheit des Baues sich die an den Sachverständigen zu stellenden technischen Anforderungen in Ansehung seiner Qualifikation richten müßten. Die Kosten würden nicht in Betracht kommen, da sie den Baupreis erhöhen würden und gleich mit zu veranschlagen wären.

So zeigt uns die Berliner Polizeiverordnung einen indirekten Weg, um die Härten und Unzuträglichkeiten der Gesetzgebung zu glätten. Auf diesem Wege ist fortzuschreiten und weiterzubauen, damit jenes wider-natürliche Verhältnis beseitigt werde, daß Schuld und Strafe in Haftpflichtsprozessen sich oft nicht decken, daß einem Bauunternehmer vom Gesetz zugemuthet wird, in Person allgegenwärtig, an zwanzig Orten zugleich zu sein und dann überall vor die Bresche zu treten, wenn etwas vorfällt.

*) So recht können wir uns mit diesen Darlegungen nicht einverstanden erklären. Wenn die Verordnung nur eine theilweise Entlastung der Verantwortlichkeit des bauausführenden Meisters herbeiführen soll, ist dadurch noch nichts gebessert, im Gegentheil, es kommt bei Bestrafungsfällen bez. des § 330 des Str.-G.-B. noch eine weitere Mittelsperson in Form des das Gerüst beaufsichtigenden Sachverständigen in Spiel.

Bereinsacht wird das Strafverfahren dann nicht, sondern komplizirter und die Verhandlungen erschwerter.

Namentlich ist weiter zu bestreiten, daß der in Vorschlag gebrachte „Sachverständige“ gleichzeitig auch für die Ausführung des Baues verantwortlich zu machen und hierzu als geeignet anzusehen sei.

Der Baugewerksmeister wird schon im Interesse der Erhaltung seiner Berufssehre ganz allein unaufgefordert für die Sicherheit des Lebens seiner Arbeiter um so mehr besorgt sein, da ihm nach Auslegung der obigen Verordnung fast ganz derselbe Theil der Haftpflicht obliegt. Anmerk. d. Redact.

Reise-Eindrücke eines Fachgenossen.

VIII. (Schluß.)

Oder giebt es vielleicht auch halbe gewachsene Bäume in der Form, wie die Halbhäule im Baufache angewendet wird? Und die Säule ist doch der gleichsam in Stein überfetzte Baumstamm! Folglich muß sie rund sein und nicht halbrund.

Nach dieser Exkursion kehren wir wieder zu unserem Thema zurück. — Das obige Café Dom erfreut sich außerdem im Innern einer sehr geschmackvollen Dekoration, wozu die hübsch angeordneten Nischen, die in sehr zierlichen Verhältnissen ausgestattet sind, einen entsprechenden Hintergrund bilden. Das Äußere dieses Café Dom — letzteres steht der Domkirche gegenüber — hat sich architektonisch nicht so geziert, wie wir es gerade diesem monumentalen Bauwerke gegenüber für billig erachtet hätten. — Fast styllos im Äußeren, mit mächtigen Halbsäulen im Untergeschoß, die nach unserer vorhin begründeten Meinung auch hier keinen anderen Zweck haben, als den der Verstümmelung, tragen sie auch hier zur Hebung der Fassade im ästhetischen Sinne nichts bei und in derselben Weise ist so mancher umfangreiche und hübsch belegene Bauplatz in Magdeburg geradezu architektonisch verunziert. — Man sieht so recht klar an diesen einzelnen wilden Auswüchsen der Hochbaukunst, daß unter den Baumeistern dieser Kategorie sich noch heute sehr viele befinden,

die eben das Baufach nur zum Deckmantel ihrer geschäftsmäßigen Spekulation nehmen und auf Kosten des Schönheitssinnes so arg sündigen, daß z. B. die wenigen Neubauten Magdeburgs, die eben nach den Regeln der Kunst und des Geschmacks ausgeführt sind, vor diesen Wuchergewächsen ganz und gar zurücktreten müssen! Mit den ungeheuerlichsten Putzmassen ausgerüstet, ist man bemüht gewesen, das Äußere dieser Kolosse von oben bis unten, von der Attika an, die inmitten noch von unverhältnismäßigen Erkerbauten durchbrochen wird, bloß um ein Bodensfenster zu schaffen, mit Formen zu behängen und zu überladen, die jedes wohlthuende Gefühl für einfache schöne Linien und Verhältnisse geradezu beleidigen. In einer Zeit, wie die heutige ist, wo das baare Geld zu den nothwendigsten Bedürfnissen schon schwer genug zu erschwingen ist, wo gerade unserem Baufache zur Last gelegt wird, daß die Wohnungen, welche dasselbe schafft, durchschnittlich für die normalen Verhältnisse zu theuer sind — heute sollte sich jeder Baubeflissene bemühen, billig und gut zu bauen, aber diese Aufgabe ist vom soliden Standpunkte doch nur zu lösen, wenn man die einfachsten und gediegensten Elemente, worüber die Baukunst Innen und Außen zu verfügen hat, nur zur Verwendung und Ausführung

bürgerlicher Wohnhausbauten bringt! Diese Elemente muß man jedoch kennen, man muß solche ganz genau von dem Flitter und Luxus zu trennen wissen, womit das „Mädchen vom Lande“ ohne Kenntnisse des Geschmacks die ihr angeborne natürliche Schönheit verdeckt und verunschönt, und womit sich „das Stadtmädchen von heute“, in Bezug auf unser Fach, auch schon aller Orten breit macht. Wahrlich, kein Fortschritt unserer heutigen Kultur! So versicherte uns dieser Tage ein tüchtiger Fachmann, daß er sich als strebbarer junger Anfänger alle mögliche Mühe gegeben habe, für die Ausführung seiner Thätigkeit in der äußeren Gestaltung eines Veranda-Neubaus auf dem Lande eine gefällige und ansprechende Form zu zeichnen, daß man ihm aber eine solide Ausführung dieses Baues dessenungeachtet nicht gegeben, sondern sie in Pfuscherhände gelegt, die für solche korrekten Formen gar kein Verständniß hatten und somit die Arbeiten dieses fach- und kunstverständigen Kollegen verballhornisirt! — Richtiger dürfte es in einem solchen Falle sein, seine Zeichnung nur unter der Bedingung aus Händen zu geben, daß man sich für die korrekte Ausführung die Oberleitung reservirt. Andererseits haben wir diesbezüglich schon erfahren, daß für Privatbauten einzelne Architekten ihre Zeichnungen nicht aus Händen geben. Nun muß aber auch zugestanden werden, daß es ja sehr schwer ist, namentlich in kleineren Verhältnissen, nach der Richtung des Schönen hin reformatorisch auf seine Bauherren zu wirken, die gewöhnlich immer sagen: „nur nicht zu theuer“, und sehr selten findet man unter ihnen einige, die dem Bauleiter freie Hand in der geschmackvoll angeordneten Ausführung gestatten! Ganz anders liegt die Sache aber bei den Spekulationsbauten, wie sie gegenwärtig in Magdeburg in ziemlich großartigem Maßstabe ausgeführt werden! Hier ist der Unternehmer in den meisten Fällen selbst Fachmann, oder will es doch in gewissem Sinne sein und arbeitet nun in vielen Fällen nach einer theils selbst, theils von unfundiger Hand angefertigten Facaden-Komposition vier, fünf Stockwerke hoch, drauf los, und es entrollen sich auf diesem Wege jene Bilder, welche für unsere heutige Zeit den kommenden Geschlechtern das charakteristische Zeugniß ablegen, unter welchen wilden Verhältnissen der schöne Geschmack fast verbannt worden ist.

Man sollte sich nach dieser Richtung hin an dem guten Geschmack und zarten Taft der Magdeburger Damenwelt, den dieselbe hinsichtlich ihrer sehr zu rühmenden Einfachheit zur Schau trägt, ein Beispiel nehmen!

Noch einige Worte über das Magdeburger Theater sei uns gestattet, welches innerlich wie äußerlich eine der schönsten Zierden der Stadt ist. Sein Erbauer hat die Aufgabe der inneren Einrichtung glücklich gelöst, das Auge des schaulustigen Publikums durch schön geformte Motive und Arabesken in Ausstattung der Logen und Ränge angenehm zu fesseln gewußt und man kann hier als Freund und Verehrer des Schönen auch bei schwächeren Leistungen auf der Bühne im Zuschauerraum Ersatz finden. Insbesondere wollen wir jedem Besucher abrathen, sich auf einen der Klappstühle an den Wänden der Parquetlogen zu setzen, die schon mehr als Bezirktühle konstruirt erscheinen, da an zwei Abenden, wo wir das Theater besuchten, jedesmal ein Herr mit solchem Stuhl zusammenbrach und bei näherer Untersuchung ergab sich, daß die Leiste am Ende, worin der Stuhl sich gleichzeitig dreht und worauf er seine Last überträgt, nur mit zwei dreizölligen Drahtstiften befestigt war; derartige primitive, fast provisorische Befestigungsmittel sollten doch am allerwenigsten hier am Platze sein! Vor Allem schön und vornehm wirkt die Ausstattung des Foyers und selten besuchten wir ein Theater in diesem Umfange, wo uns eine ähnlich glückliche Lösung entgegentrat, wie hier. Der Architekt wurde auch hier von der Malerei ebenbürtig unterstützt, wenn nicht übertroffen durch die herrlichen Gemälde, welche die halbrunden Nischen unter der Decke des Foyers wunderbar schmücken. Lieblicheres an seinem Platze sahen wir so bald nicht und darum sei jeder Kunstfreund gerade auf diesen prachtvollen Erholungsraum noch besonders aufmerksam gemacht. Das Äußere dieses Theaters ist nach unserem Geschmack nicht genug hervorgehoben; wiewohl die Gestalt der Form mit dem überhöhten Rundbau charakteristisch genug ist, so finden wir doch, daß die heut verlangte Gestaltung des Außern eines derartigen Kunsttempels auch gleichzeitig als Verkünderin seines hohen Zweckes nach dieser Seite hin imposanter und reicher sein muß und im vorliegenden Falle mit denselben Geldmitteln unseres Erachtens nach zu erreichen war. —

Wir sind am Ende unserer Reiseberichte zugleich mit dem Abschluß des Jahres.

Wir verbinden mit dem Ausdrucke besten Dankes für das Interesse, womit die Leser des „Deutschen Baugewerksblattes“ unsere Berichte aufnehmen, den Wunsch:

Allen Berufsgenossen ein fröhliches, zufriedentstellendes, neues Jahr!

W. W.

Mittheilungen aus der Praxis.

Neue Glasfliesen

von Chr. Aug. W. Schön in Brunshausen

(Provinz Hannover).

Dieselben, in Formen farbig gegossen, bilden ein Material, welches sich nicht nur zu Wandbekleidungen, sondern auch zum Belag von Fußböden, von Korridoren zc., sowie für offene oder geschlossene Veranden eignen.

Die vier-, sechs- und achteckig geformten, mit recht hübschen erhabenen und vertieften Mustern versehenen Fliesen werden mit Glaserfitt verkitet, so daß ein Durchlassen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und außerdem ein Anhaften von Flecken, wie bei anderen Materialien, nicht vorkommen kann.

Die Mettlacher Platten sind wie die auch vielfach angewendeten Sandstein- oder Cementsfliesen frostalt, Glas dagegen ist nicht nur ein Kälteableiter, sondern auch ein guter Wärmeleiter, aus welchem Grunde sich die Glasfliesen namentlich zum Belag von Fußböden in Kirchen eignen, wobei bemerkt wird, daß beim Auftreten der Schall bei diesem Material wesentlich herabgemindert wird.

Ein Vorwurf wird jedoch diesem neuen Material gemacht werden und zwar: daß die Glasfliesen zu glatte Flächen bieten.

Nach der vom Erfinder gemachten Mittheilung wird behauptet, daß man auf diesen Fliesen einen festeren Stand und sicheren Gang habe, als auf Mettlacher- oder Marmorfliesen. In Berlin ist das Entrée zum Komptoir des Hauses Königsgräberstr. 46 b. mit diesem neuen Material belegt.

Der Preis stellt sich pro \square m auf 12—15 Mk. Obgleich die Fabrikation erst im Werden begriffen, ist die Art der Ausführung der qu. grünen Glasfliesen eine recht saubere. Die Muster sind gefällig, mit scharfen Konturen versehen, so daß sich ein Probeversuch, der die Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit des Materials konstatiren wird, immerhin zu empfehlen sein dürfte. —n.

Holz-Trocken-Methode nach dem System Fuller.

Das einfachste und natürlichste Mittel, Holz zu trocknen, ist bekanntlich die Aussetzung desselben der Zugluft. Dies Verfahren ist jedoch mit dem Nachtheil der Langsamkeit behaftet, beansprucht dabei verhältnismäßig großes Anlagekapital resp. Zinsverlust und ist zudem nicht ein unbedingt zuverlässiges, weil die eintretenden Luftströme, das Verziehen zc. gewiß keine angenehmen Erscheinungen sind. Das sogenannte Darren oder Trocknen in Schwickkasten hat seine bekannten Unvollkommenheiten, weil eben die aus dem Holze austretenden Feuchtigkeit nicht entsprechenden Abzug aus dem Trockenraume finden können. Eine Trockenmethode ist so lange nicht vollständig, bis der natürliche Prozeß des Trocknens mit wirklich trockner Luft und unter sicherer Kontrolle vor sich gehen kann. Das Holz muß der umfassendsten Luftzirkulation, gleich wie im Naturvorgang, ausgesetzt werden, und diese Methode ist bis zur Jetztzeit faktisch nicht beobachtet worden, weil man glaubte, Alles mit „heißer“ Luft erzwingen zu können. Heiße Luft ist nicht immer trockene Luft und es scheint, daß hier die Verwechslung eine Rolle spielte. Gesteigerte Hitze macht die Luft nicht trockner, im Gegentheil, sie vermehrt die Fähigkeit zur Aufnahme von Feuchtigkeit. Es ist auch in Wirklichkeit keine Luft trocken, wenn man ihr nicht vorher die Feuchtigkeit entzieht, und dies geschieht nur dadurch, daß man sie mit Flächen zur Berührung zwingt, die vermöge ihrer Kälte die enthaltene Feuchtigkeit in der Luft in Gestalt von Thau an sich absondern, kondensiren. Einen Trockenprozeß, auf natürlichen Prinzipien beruhend, hat sich nun der Amerikaner Levi Knight Fuller jüngst in mehreren Staaten patentiren lassen. In seinem Apparate, der außerdem so einfach als möglich ist, ahmt er auf die einfachste Art den natürlichen Vorgang in der Natur nach, nur mit dem Unterschiede, daß seine Methode wohl 1000mal weniger Zeit in Anspruch nimmt.

Gleich wie die natürliche Trocknung ein langsamer Prozeß der Verdunstung und Kondensation ist, wobei Wind und Sonne 2 Hauptfaktoren sind, so ist auch Fuller's Methode die der Verdunstung und Kondensation nur, daß bei ihr weniger Risse und Verziehung, überhaupt keine Strukturveränderungen vorkommen.

Der Apparat besteht aus einem einfachen Raum, in welchem das Holz auf Zwischenlagen aufgestapelt wird. Die Heizvorrichtung zur Erzeugung einer Temperatur von 50° R. kann eine ganz beliebige sein. Außerhalb des Raumes ist ein Ventilator placirt, welcher die warme, mit Feuchtigkeit gemischte Luft von dem Holze im Raume durch eine Rohrleitung absaugt und einem Kondensator zuführt, der sie abkühlt, von Feuchtigkeit befreit und wieder unterhalb am Boden des Trockenraums in diesen einführt. Diese Kondensation wird beständig so lange verfolgt, bis die Luft vollkommen trocken ist, wobei das Ablaufrohr vom Kondensator als zuverlässiger Ver-